

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD,  
im Stadtrat Erfurt  
Herr Mühlmann  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

**Drucksache 1286/20; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - Ortseinfahrt Egstedt - Forststraße; öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Mühlmann,

Erfurt,

bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungsbereich (hier: Straßenverkehrsgesetz und Straßenverkehrsordnung) nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als staatliche Aufgabe im übertragenen Wirkungsbereich (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Gemäß § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse können nur Anfragen zu Sachverhalten gestellt werden, welche den eigenen Wirkungsbereich und keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO betreffen. Dies ist hier nicht der Fall.

Eine Erörterung der Sache ist nur im Rahmen der Frage zulässig, ob es sich um eine Materie aus dem eigenen Wirkungsbereich handelt oder aus dem übertragenen Wirkungsbereich.

Da es sich um Regelungen handelt, die auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift (VwV-StVO) zu treffen sind, ist eine Behandlung durch den Stadtrat von Rechts wegen nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein